

Stellungnahme zum Entwurf

<https://egk-kritiker.pad.foebud.org/PDSG-Stellungnahme?>

in Bezug auf die fehlende Berücksichtigung der Metadatenverarbeitung

Ein Schwerpunkt meiner Arbeit liegt in der Metadatenverarbeitung der eHealth-Projekte. Zunächst war es nur die Betrachtung der Metadatenverarbeitung, focussiert auf die elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur in Ihren Anfängen (XML/XSD), nun liegt die Betrachtung in einer Metadatenverarbeitung, die für alle eHealth-Projekte die Grundlage bietet.

Die Freiwilligkeit der Datenverarbeitung basiert auf nachgeschalteten technischen Optionen, nach dem die Metadatenverarbeitung bereits stattgefunden hat.

Die eingebauten Funktionen beziehen sich auf den Weitertransport unserer Daten in weitere IT-Systeme und Weiterverarbeitungsschritte.

Bekannt wurde das eine weitere Fachsprache klinischer Terminologiesysteme, Snomed-CT (Erweiterungssystem für Daten und weitere Codierung), für die elektronische Patientenakte (ePA) verwendet wird.

Dadurch entstehen gravierende Probleme in Bezug auf die Richtigkeit der enthaltenen Aussagen in der PDSG-Stellungnahme, die sich auf die Freiwilligkeit, Geheimhaltung und Diskriminierung beziehen.

Wenn Gesundheitsdaten im Deutschen Gesundheitssystem permanent und allumfassend wissenschaftlich mit Metainformationen erweitert und codiert werden, dann muss darüber vollkommene Transparenz und Klarheit im Detail bestehen.

Der erwähnte automatisierte Abfluss der Daten der Krankenkassen in die ePA nach § 341 sind ein Hinweis und die Tatsache der Zuständigkeit der kassenärztliche Bundesvereinigung für die ePA die SNOMED-CT-Basis einzusetzen und bereits zum 1. Januar 2021 die ersten MIOs* zu spezifizieren müssen von den eGK-Kritikern berücksichtigt werden.

*

(MIO = Abkürzung für Medizinische Informationsobjekte / dienen dazu, medizinische Daten - etwa in einer elektronischen Patientenakte - standardisiert, also nach einem festgelegten Format, zu dokumentieren)

siehe:

<https://www.bvitg.de/elektronische-patientenakte-weiter/>

<https://www.healthcare-computing.de/bvitg-fordert-gesetzliche-regelung-fuer-snomed-ct-a-909161/>

siehe Zitat: *Durch die Vielzahl und Komplexität der offenen Punkte würde kein Weg an einem Gesetz vorbeiführen, das sich explizit mit der Einführung von SNOMED CT sowie weiteren Terminologien befasst.*

Die in dem Entwurf

<https://egk-kritiker.pad.foebud.org/PDSG-Stellungnahme?>

geforderte Einhaltung und Verbesserung der Normenklarheit sollte sich auch auf die Metadatenverarbeitung beziehen, die jedoch nicht weiter Gegenstand des Entwurfes ist.

Die wichtige Forderung, dass Ärzte und Therapeuten die ihnen anvertrauten gesundheitlichen Informationen strikt geheim zu halten, wird mit Hilfe der Metadatenverarbeitung ausser Kraft gesetzt.

Es besteht weiterhin keine Aufklärung der stattgefundenen Erweiterungen der benutzten Gesundheitssoftware und IT-Systeme in Deutschland in Bezug auf die Metainformationalisierung. Eine DSGVO für das IT-System der Telematikinfrastruktur liegt nicht vor und die Grundlage für die Erstellung einer DSGVO, die vollständige Beschreibung des Megasystems in all seinen Details der Prozessverarbeitung und Verkettung wird nicht erbracht.

Die erwähnte Einschätzung und Forderung des BvITG wg. der Komplexität von SNOMED CT ein Gesetz zu erarbeiten spricht Bände.

Es bedeutet auch, dass der bisher nicht aufklärten Metadatenverarbeitung, in dem IT-System der Telematikinfrastruktur, die nächste fortgeschrittene Technologie aufgesetzt wird, ohne dass die alten Defizite aufgearbeitet worden sind.

Es muss umstritten bleiben ob die eingeräumte Freiwilligkeit der ePA, angesichts der automatisierten Datenverarbeitung und der Verarbeitung mit immer mehr Metatechnologien, wie SNOMED-CT, tatsächlich existiert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass lediglich der ePA-Antrag fehlt, nicht in einem Dokumentenmanagement-System eines zertifizierten ePA-Providers angelegt zu werden, hierbei liegen die Daten jedoch bereits weitgehend in meta-informationeller Form vor.

In dieser Hinsicht müssen auch die neuen Regelungskompetenzen der Gematik,

...die funktionalen und technischen Vorgaben für die Telematik-Infrastruktur zu erlassen (§ 311),

betrachtet werden.

Damit besteht weiterhin die kritische Situation mit Hilfe neuester Technologien die eigenen Ziele zu verwirklichen, ohne dass die Gesetze die Wirklichkeit der IT-Systeme und Anwendungen wiedergeben.

Die Gesetze sind sehr geschickt angelegt und stärken die Metadatenverarbeitung als Mittel zum Zweck -gesetzes-konform die begehrten Gesundheitsdaten verarbeiten zu können.

14.6.2020

Rolf D. Lenkewitz

Bergstraße 6
87769 Oberrieden

<http://www.rdlenkewitz.eu/DSGVO/dsgvo.html>